

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020132/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 14.10.2020 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020132/6
	Az.:	erstellt am: 17.09.2020

Betreff

3.Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt)- Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	entspr. prot. Änd.
2	07.10.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	07.10.2020	laut BV
3	08.10.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	08.10.2020	laut BV
4	12.10.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	12.10.2020	entspr. prot. Änd.
5	13.10.2020: Ortschaftsrat Merzien	13.10.2020	abgelehnt
6	14.10.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	14.10.2020	laut BV
7	27.10.2020: Hauptausschuss	27.10.2020	entspr. prot. Änd.
8	05.11.2020: Stadtrat	05.11.2020	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den letzten Jahren wurde durch den Betriebshof, als verantwortliche Abteilung für die Straßenreinigung, festgestellt, dass die Straßenreinigungspflichten der Anlieger in einigen Straßen zum Teil nicht satzungskonform ausgeführt werden konnten. Dies betrifft hauptsächlich Straßen mit hoher Verkehrsdichte und starker Beparkung. In diesen Straßen ist es vorrangig aus Sicherheitsgründen für die Anlieger unzumutbar, die wöchentlich/14-tägige Straßenreinigungspflicht vorzunehmen bzw. bei Dauerparkung objektiv nicht möglich, die Straße ordnungsgemäß zu kehren. Diese Situation führt wiederum dazu, dass die Straßeneinläufe zur Regenentwässerung sich entsprechend schnell zusetzen und dadurch Abflussprobleme bei Starkregenereignisse entstehen (besonders intensiv bei Blüten-/Laubfall in Straßen mit Baumbestand).

Vom Fachamt wurde eine Liste erarbeitet mit den Straßen, die nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre unbedingt durch Maschinenkehrung gereinigt werden sollten. Es sind dies in den Ortsteilen ausschließlich die stark frequentierten Ortsdurchfahrtsstraßen und in der Stadt hauptsächlich Straßen mit hohem Anteil an Dauerbeparkung (Straßenliste siehe Anlage 1).

Es ist aus o.g. Gründen notwendig, die Anlieger in diesen Straßen von den Pflichten zur Straßenreinigung zu entbinden. Die Straßen sollen dann ab dem 01.01.2021 in die maschinelle Kehrung aufgenommen werden. Damit entstehen den Anliegern in diesen Straßen erstmalig Reinigungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Straßen werden der Reinigungsklasse II mit einem wöchentlichen Reinigungsturnus zugeordnet.

Die Kosten für die maschinelle Kehrung dieser zusätzlichen Straßen sind bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Für die Reinigungsklasse II beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2021 2,76 € je Frontmeter. Die 3. Änderungssatzung enthält ausschließlich die in das Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung neu aufzunehmenden Straßen (Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen.



Anlage1_3_AenderungssatzungStraßenreinigungssatzung.pdf